## Fördermöglichkeiten für den Erhalt von Streuobstbeständen

## **CHRISTINE KOBER**

Die Nutzungsform "Streuobstbestand" als traditionelle und ortsbildprägende Landbewirtschaftungsweise und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist mittlerweile allgemein anerkannt (Schätzungen gehen von über 5.000 verschiedenen Tier- und Pflanzenarten in Streuobstwiesen aus). Streuobstwiesen sind auch nach §18, Abs. 1 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes vor negativen Veränderungen geschützt. Darüber hinaus unterstützen Förderprogramme aus Landwirtschaft und Naturschutz den Aufbau, Erhalt und die Pflege dieser Bestände. In Thüringen ist der überwiegende Teil der möglichen Finanzbeihilfen des Landes zusammengefaßt im "Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege (KULAP)". Besonderheit dieses Programmes ist es, daß zwei verschiedene Ministerien (das Landwirtschafts- und das Umweltministerium) mit Einverständnis der EG-Kommission Beihilfen für Maßnahmen auf dem gleichen Flächenstück geben. So kann sich bei korrekter Erfüllung der Pflegeverträge z.B. folgende Kumulation der Fördermittel ergeben:

Grundförderung für extensive Weidenutzung (B2): 300–400 DM/ha

- + extensive Weidenutzung auf Streuobstwiesen (C3): 150 DM/ha
- + Baumpflege (C5): 280–800 DM/ha

insgesamt: 730-1.350 DM/ha

Damit ist eine Entschädigung für diese Arbeiten mit allgemeinem Nutzen gesichert, und niemand braucht Angst vor zusätzlichen Ausgaben zu haben, wenn er für solch einen Bestand verantwortlich ist.

In ähnlicher Weise kann auch die Neuanlage von Obstwiesen (z.B. als Ausgleichsmaßnahme für Bauvorhaben in einer Gemeinde) gefördert werden. Allerdings sollten dabei vorab verschiedene Fragen gründlich überdacht und bei Bedarf mit kompetenten Partnern beraten werden:

- Ist die Anlage einer Streuobstwiese auf dieser Fläche überhaupt möglich (Eigentumsfrage, Bewässerung, bestehende und evtl. geschützte Vegetation)? Hier helfen insbesondere die Unteren Naturschutzbehörden weiter.
- Gibt es evtl. in der Umgebung nicht mehr genutzte Streuobstwiesen? Die Pflege bestehender Bestände sollte selbstverständlich Vorrang vor Neuanlagen haben.
- Ist die ausgesuchte Fläche groß genug? Als Baumabstände werden allgemein für Birne und Walnuß gut 10 m, für Apfel 10 m, für Kirsche 8 m und für Zwetsche 6–8 m empfohlen (bei Reihenabständen von mindestens 10 m).
- Was soll gepflanzt werden?
   Bei der Sortenwahl müssen sowohl der geplante Verwendungszweck (Tafel- oder Mostobst) als auch das Klima (Frost, Niederschläge u.a.) berücksichtigt und grundsätzlich Hochstamm-Obstbäume (180–200 cm bis zum ersten Ast) verwendet werden. Für die Bera-

tung zu geeigneten Sorten wird derzeit in der Baumschule Oberdorla im Landkreis Mühlhausen ein Sortenmuttergarten aufgebaut.

- Wann und wie soll gepflanzt werden? Der günstigste Zeitraum liegt zwischen dem ersten Laubfall im Winter und dem Laubaustrieb im Frühjahr (evtl. Wühlmausschutz, Greifvogelstützen und Schutz vor Verbiß durch Schafe oder Rehe vorsehen).
- Wer wird das Obst verwerten? Wird die Erntemenge zu groß, sollte man sich rechtzeitig nach geeigneten Partnern umsehen (z.B. Schulen, Heime, Mostereien, Naturkostläden).

Hilfe und Unterstützung bei Fachfragen zur Pflege und Neuanlage von Obstwiesen sowie hinsichtlich möglicher Fördermittel gewähren u.a. die Un-Naturschutzbehörden und die Ämter für Landwirtschaft der Landkreise, Naturschutzverbände, Landschaftspflegeverbände, der Pomologenverband sowie qualifizierte Gärtner und Baumschulen. Entsprechende Kontaktadressen, Literaturhinweise und Informationsmaterialien können über die Landesgeschäftsstelle des Heimatbundes Thüringen bezogen werden.

ERHALT UND PFLEGE
VON STREUOBSTBESTÄNDEN WERDEN
DURCH DAS THÜRINGER
KULTURLANDSCHAFTSPROGRAMM FINANZIELL
GEFÖRDERT.
BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG GEBEN DIE
UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDEN, DIE
ÄMTER FÜR LANDWIRTSCHAFT SOWIE VERSCHIEDENE VEREINE
UND VERBÄNDE.

## Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP) - Auszug

DER VOLLSTÄNDIGE WORTLAUT DES KUL-TURLANDSCHAFTS-PROGRAMMS IST VERÖFFENTLICHT IM THÜRINGER STAATS-ANZEIGER NR. 4/1994

A.
Einführung oder Beibehal-
tung umweltgerechter Pro-
duktionsverfahren im ge-
samten Betrieb, im
Ackerbau oder bei Dauer-
kulturen

B.
Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung

C.
Maßnahmen zur Gestaltung
der Kulturlandschaft sowie
Naturschutz und Landschaftspflege
Voll- bzw. Ergänzungsfinanzierung TMUL

- 1. Bewirtschaftung des Gesamtbetriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus:
- Acker 300 DM/ha
- Grünland 350 DM/ha
- Dauerkulturen 1.200 DM/ha
- 2. Verzicht auf Herbizide in Betriebszweigen 150 DM/ha (Ackerkulturen und Obst)
- 4. Integriert kontrollierter Anbau bei Obst, Feldgemüse oder Dauerkulturen:
- Dauerkulturen und Obst 900 DM/ha
- 5. ökologische Vielfalt durch Anbau von Extensivkulturarten 495 DM/ha

- 2. Extensive Weidenutzung, keine PSN, kein Zukauf org. Düngemittel, max, 60 kg N, P und K Gehaltsklasse C nicht überschreiten:
- Dauergrünland 250 DM/ha
- bei Grünlandanteil über
   60% der LF 300 DM/ha
- Beweidung von Extensivgrünland mit Hüteschafen 300 DM/ha
- bei alleiniger Schafhaltung zur Landschaftspflege 400 DM/ha
- 3. Extensivierung von Wiesen und Streuobstwiesen mit Schnittzeitauflage, 1. Schnitt nach 15.6., keine PSN, max. 60 kg N, P und K Gehaltsklasse C nicht überschreiten 300 DM/ha

- 3. Extensive Weidenutzung auf Mager- und Trockenstandorten, Streuobstwiesen und Bergwiesen (über 400 m):
- zusätzlich zu B 2 150 DM/ha
- zusätzlich zu A.1 (extensive Beweidung) 50 DM/ha
- zusätzlich zu A.1 (extensive Beweidung mit Hüteschafen) 100 DM/ha
- Vollförderung anstelle B.1 400 DM/ha
- 4. Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung mit Schnittzeitauflagen zusätzlich zu B.3: 200 DM/ha
- Wiesenbrütergeb. und Feuchtwiesen: 1. Schnitt nach dem 1.7. 300 DM/ha, nach dem 1.9. 500 DM/ha
- Bergwiesen: 1. Schnitt nach dem 1.9. 300 DM/ha

bei Kombination mit A.1 Reduzierung der Beträge jeweils um 50 DM/ha; bei Kombination mit B.1 Erhöhung der Beträge jeweils um 100 DM/ha

- 5. Pflege von Streuobstbeständen als Dauerkultur:
- bei Beständen von 30–70
   Bäumen/ha 280 DM/ha
- bei Beständen von 70–100
   Bäumen/ha 560 DM/ha
- bei Beständen von über 100
   Bäumen/ha 800 DM/ha